



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Mecklenburgisches Landestheater Parchim" vom 12. Juni 2001

Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 6. März 2001 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim

Die Satzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim vom 25. März 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:
 - (1) Dem Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- DM gewährt.
Den Stellvertretern wird im Vertretungsfall ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- DM gewährt.
2. § 10 Abs. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:
 - (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,- DM pro Sitzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Parchim, den 5. Mai 2001

gez. Iredi
Verbandsvorsteher